

GEMEINDE PLATE

AMT CRIVITZ

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

„STÖRWIESEN“

nach § 13 BauGB

Begründung

Oktober 2022

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 „STÖRWIESEN“ DER GEMEINDE PLATE

nach § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der 1. vereinfachten Änderung.....	2
2.	Allgemeines.....	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.3	Verfahren und Plangrundlagen.....	2
3.	Vorgaben übergeordneter Planungen.....	3
4.	Planinhalt	4
4.1	Geltungsbereich	4
4.2	Inhalt der 1. Änderung.....	4
4.2.1	Gewässerschutzstreifen	4
4.2.2	Baugrenze.....	4
4.2.3	Sonstige Festsetzungen.....	5
5.	Umweltbelange	6
6.	Artenschutz	7
6.1.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	7
6.2.	Schutzgebiete und Objekte	10

1. Anlass der 1. vereinfachten Änderung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist die geänderte Gesetzeslage hinsichtlich der Breite des Gewässerschutzstreifens sowie der Wille der Gemeinde, bauliche Erweiterungen an den bestehenden Gebäuden südlich der Straße Zu den Scheperstücken und in den Grünflächen zu ermöglichen. Daraus resultieren die nachrichtliche Übernahme der Gewässerschutzlinie in 50 m Entfernung von der Stör, die Verschiebung der Baugrenze in Richtung Stör um 10 m sowie die Zulässigkeit von Nebengebäuden in den privaten Grünflächen.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Plate haben auf ihrer Sitzung am 31.05.2021 beschlossen, einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 zu ändern. Der Bebauungsplan Nr. 9 ist seit dem 21.10.2004 rechtsverbindlich.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Für das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033),
- das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

2.3 Verfahren und Plangrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht und ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Dieses Verfahren soll hier angewendet werden, da die Kriterien des § 13 BauGB erfüllt sind:

- Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Geltungsbereich wird nicht geändert. Die Art der Nutzung als Wohngebiet, die Verkehrserschließung, die Ausgleichsmaßnahmen sowie die sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben bestehen.
- Es ergeben sich im Plangebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.

- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden durch den Bebauungsplan die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt.

Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und Satz 3 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

Das Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird wie folgt durchgeführt:

- Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen. Es erfolgt eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert.
- Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 31.05.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gefasst.

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 28.02.2022 wurde der Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gefasst. Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes und der Verfügbarkeit der Planunterlagen im Internet vom 04.04.2022 bis 06.05.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gegeben. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Aus der Entwurfsbeteiligung ergaben sich keine Änderungen an der Planung. Von der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben. Auf der Gemeindevertretersitzung am 26.09.2022 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 als Satzung beschlossen.

Als Plangrundlage für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 dient die Planzeichnung des Ursprungsplanes, Stand 06/2003, mit Anpassungen an den Stand der rechtsverbindlichen Satzung von 2004. Plangrundlage hierfür war der Vermessungsplan im Höhensystem HN des Vermessungsbüros Gudat, Schwerin. Entsprechend dem Lage- und Höhenplan im Höhensystem DHHN 92 des Vermessungsbüros Wagner/Weinke Ingenieure, Schwerin, 13.10.2021, wurden in der Planzeichnung im Geltungsbereich der 1. Änderung lediglich die errichteten Gebäude ergänzt und die Flurstücksgrenzen und -nummern aktualisiert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 mit der Planzeichenerklärung und
 - Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
- sowie der Verfahrensübersicht.

Der 1. Änderung des Bebauungsplans wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), 2011, 3.1.2 (5) gehört die Gemeinde Plate zum Stadt-Umland-Raum Schwerin und zu einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Für das Gemeindegebiet Plate besteht ein Flächennutzungsplan i.d.F. der 2. Änderung, in dem die Gewässerschutzlinie bereits auf 50 m geändert worden ist. Die Fläche von der 50 m-

Gewässerschutzlinie bis an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 ist als Wohnbaufläche dargestellt worden. Es ist hier also keine weitere Änderung erforderlich.

4. Planinhalt

4.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 befindet sich im Südosten der Ortslage Plate.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 umfasst das gesamte Allgemeine Wohngebiet westlich der Planstraße A des Bebauungsplanes Nr. 9, aktuell Zu den Scheperstücken, und deren nördlichen (gedachten) Verlängerung.

Folgende Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Plate, werden überplant:

- 451/4, 452/7, 453/5, 454/5, 454/6, 455/5, 455/6.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2 ha.

4.2 Inhalt der 1. Änderung

4.2.1 Gewässerschutzstreifen

Bestand

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 grenzt im Südwesten an den Störkanal, der ein Gewässer 1. Ordnung darstellt und damit durch einen Gewässerschutzstreifen geschützt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 9 ist seit 2004 rechtsverbindlich. Zu dem Zeitpunkt galt eine Gewässerschutzstreifenbreite von 100 m gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz M-V (LNatG M-V).

Änderung

Die Breite des Gewässerschutzstreifens an Gewässern 1. Ordnung ist in M-V in dem § 29 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) geregelt.

„An Gewässern erster Ordnung [...] dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. [...]“

Mit dem Inkrafttreten des NatSchAG M-V am 01. März 2010 wurde der Gewässerschutzstreifen auf die bundeseinheitliche Vorgabe von 50 m verringert.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt die Anpassung des Gewässerschutzstreifens an das aktuell geltende Naturschutzgesetz und wird mit 50 m gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

4.2.2 Baugrenze

Bestand

Das gesamte Allgemeine Wohngebiet westlich der Planstraße A des Bebauungsplanes Nr. 9, aktuell Zu den Scheperstücken, ist entsprechend den Festsetzungen mit sechs Einfamilienhäusern bebaut.

Die Baufelder sind in Richtung Störwiesen bis an die Baugrenze mit Hauptgebäuden ausgenutzt. Die Baugrenze beginnt 5 m westlich des Straßenflurstückes und endet mit dem Beginn

des 100 m-Gewässerschutzstreifen. Daran schließen sich private Grünflächen in Richtung Stör an.

Die GRZ ist im Bebauungsplan Nr. 9 mit 0,3 festgesetzt.

Änderung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen, wie z. B. Terrassen und Anbauten, an der straßenabgewandten Gebäudeseite geschaffen.

Es erfolgt eine Verschiebung der Baugrenze in Richtung Stör bzw. in die als private Grünfläche festgesetzte Fläche um 10 m.

4.2.3 Grünordnerische Festsetzungen

In den Grünflächen in Richtung Stör soll die Errichtung von Gartenlauben, Spielgeräten, Grillplätzen u. ä. ermöglicht werden. Daher wird die folgende Festsetzung im Teil B – Text ergänzt: In den privaten Grünflächen, Zweckbestimmung Hausgärten, sind außerhalb des Gewässerschutzstreifens untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 bis zu einer Größe von insgesamt maximal 50 m² zulässig. Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung der Abwasser dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

4.2.4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Es wird klargestellt, dass die Festsetzungen für das Wandmaterial der Außenfassaden nur für die Hauptgebäude gelten.

Die Zulässigkeit von Flachdächern (bis 5° Dachneigung) soll künftig auch für Anbauten, einschließlich Wintergärten, an die Hauptgebäude gelten.

4.2.5 Sonstige Festsetzungen

Alle sonstigen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften und Hinweise aus dem TEIL B – TEXT des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Störwiesen“, in Kraft getreten am 21.10.2004, gelten unverändert fort.

5. Umweltbelange

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 beinhaltet eine geringfügige Erweiterung der Baugrenzen um 10 m in Richtung Stör, eine Anpassung an den aktuell geltenden Gewässerschutzstreifen von 50 m entsprechend § 29 NatSchAG M-V sowie die grünordnerische Festsetzung, dass Nebengebäude in den privaten Grünflächen außerhalb des Gewässerschutzstreifens bis zu einer bestimmten Größe zulässig sind. Die GRZ wird nicht erhöht.

Es handelt sich um eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, daher enthält die Begründung den rechtlich notwendigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die erforderlichen Aussagen der Vermeidung und Minimierung für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Von der Änderung sind die folgenden Biotope betroffen:
- private Grünflächen.

Der vorgenannte Eingriff in Biotop, Boden und Landschaftsbild ist aufgrund der Dauerhaftigkeit der Planung nachhaltig, aber nicht erheblich. Es besteht trotzdem die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und zu vermeiden.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Für das Gebiet besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan mit weiterhin fortgeltenden Festsetzungen.

Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind folgende:

- Ein schonender Umgang mit dem Boden erhält die gute Versickerungsfähigkeit und ist damit aktiver Gewässer- und Bodenschutz.
- Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Freiflächen sollten zur Verminderung der auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagsmenge mit versickerungsfähigen Bodenbelägen hergestellt werden.
- Für Vermeidungen und Minimierungen im Sinne des Artenschutzes, auch Bauzeitenregelungen, ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu beachten.

Eingriff – Ausgleich

Die Überarbeitung erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eine Änderung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist damit nicht erforderlich.

Planungsalternativen

Die bauliche Nutzung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes des rechtsverbindlichen Bebauungsplans bleibt in den Grundzügen erhalten.

Insofern kommt unter Vermeidungsaspekten eine Diskussion von Standortalternativen nicht in Betracht. Das Gebot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist jedoch weiterhin bei der Ausgestaltung des Vorhabens, bei der Planung der konkreten baulichen Nutzung anzuwenden.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für die Maßnahme werden keine neuen landwirtschaftlichen Flächen entzogen (rechtsverbindliches Bebauungsplangebiet).

6. Artenschutz

6.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und es ist vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn sich die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von streng geschützten Arten, die in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden sind, überschneiden.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Änderung wird die Baufläche im Bebauungsplan geringfügig erweitert. Es handelt sich um einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der vollständig bebaut ist. Durch die geplanten geringfügigen Änderungen (Anpassung an veränderte gesetzliche Regelungen) ist auf keine wesentliche Veränderung der vorhandenen Nutzungen und Wechselbeziehungen abzustellen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen eine gebietstypische Nutzung.

Für die nachfolgend aufgeführten Artengruppen, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Amphibien

Erdkröte/Teichfrosch sind in der Umgebung kartiert worden.

Im Zuge der rechtlichen Sicherung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern. Es ist von einer sehr geringen Bedeutung des Vorhabengebietes als Wanderkorridor, Landlebensraum und Winterquartier für Amphibien auszugehen, da in der näheren Umgebung keine Laichgewässer vorhanden sind.

Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben/Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt aktuell nur eine untergeordnete Bedeutung als Habitat für Reptilien. Das Vorkommen der Zauneidechse, der Waldeidechse und Blindschleiche als bodenständige Arten ist aber in den Randbereichen nicht auszuschließen.

Solange das Vorkommen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, ist als Vermeidungsmaßnahme, bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben, eine Bauzeitenregelung (Beginn der Baufeldfreimachung ab 15. August bis Anfang Oktober) und ein Absuchen und Kontrollieren des Plangebietes vor Baubeginn vorzusehen. Die Suche, das Abfangen und Umsetzen von Tieren sind nur von fachlich geeigneten Personen vorzunehmen. Ein (Wieder-)Einwandern von Tieren in die Baufelder ist dann zu verhindern (Amphibienschutzzaun). Vorgefundene Tiere sind nur in Areale umzusetzen, wo kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht und geeignete Lebensräume bestehen.

Die Funktionstüchtigkeit des Schutzzaunes ist durchgehend während der Kontrolltätigkeit bis zum Abschluss der Bauarbeiten aufrechtzuerhalten. Der Schutzzaun hat nachfolgende Anforderungen zu erfüllen: UV- und Witterungsbeständigkeit, blickdicht, reißfest und formstabil, glatte Oberfläche (kein Monofilamentgewebe), lückenloser Fugen- und Bodenschluss, lichte Zaunhöhe > 60 cm. Folie mind. 10 cm tief in den Boden einbinden, das Gewebe darf nicht überkletterbar sein bzw. unterwandert werden, Stabilisierung durch Zaunpfosten, Abstand 2 bis 3 m, Anbringen der Folie auf der Außenseite in Bezug auf das Plangebiet (Holzpfosten können Überkletten werden).

Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben/Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

Eremit

Der Eremit weist eine Rasterkartierung im nordöstlichen Raster auf. Der Gehölzbestand (keine Eichen, keine Alt-Eichen) wird aktuell nicht durch den Eremiten genutzt.

Säugetiere

Aufgrund der umgebenden Habitatstrukturen besteht eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Im Änderungsbereich können Sommerquartiere, Winterquartiere bzw. potentiell geeignete Habitate von gebäude- oder baumbewohnenden Arten ausgeschlossen werden.

Die modernen Häuser sind keine Habitate für Fledermäuse. Altbäume (Höhlen, raue Rinde) sind nicht vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine geringe potentielle Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermausarten. Die maßgeblichen Jagd- bzw. Nahrungshabitate liegen außerhalb des Vorhabengebietes. Mögliche Leitlinien des Anflugs bzw. Flugleitlinien werden nicht gestört. Die Änderung des Bebauungsplanes ist als nicht relevant einzustufen (hohes vorhandenes Störpotential).

Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Für den Fischotter ist eine positive Rasterkartierung vermerkt. Die potentiellen Laufwege (außerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes) werden nicht beeinträchtigt. Die Änderung des Bebauungsplanes ist als nicht relevant einzustufen (hohes vorhandenes Störpotential/Erhaltung bisher zulässiger Nutzungsmöglichkeiten).

Zudem werden bebaute Bereiche dieser Aktivitätsintensität gemieden, daher ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen unter Bezug auf Martin Flade eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt (Potentialabschätzung).

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten europäischen Vogelarten entsprechend:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“).

Nachfolgend werden die potentiell im Untersuchungsgebiet (Änderungsbereich) vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. Die Arten könnten potentiell aufgrund ihrer Habitatansprüche dort vorkommen.

Da im Eingriffsraum Gebäude vorhanden sind, ist mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes, wie Amsel, Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, zu rechnen. Diese Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine untergeordnete Bedeutung für Brutvogelarten besitzen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist als nicht relevant einzustufen (hohes vorhandenes Störpotential/Erhaltung bisherig zulässiger Nutzungsmöglichkeiten). Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die relevanten Arten als Kulturfolger eine hohe Resistenz gegenüber möglichen Störungen besitzen. Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes bestehen voraussichtlich nicht und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten (Erhaltung bisheriger Nutzungsmöglichkeiten).

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da geschützte Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von potentiell betroffenen Vogelarten nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison (mögliche Gehölzrodungen) Konflikte vermieden werden.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Änderung auszuschließen.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger, ist die Änderung des Bebauungsplanes nicht relevant (hohes vorhandenes Störpotential/Erhaltung bisheriger Nutzungsmöglichkeiten). Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Avifauna

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Entfernung von Gehölzstrukturen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (September bis März) zu beschränken (amtlichen Gehölzschutz beachten).

Reptilien/Amphibien

Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben/Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

Solange das Vorkommen der Zauneidechse nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, ist als Vermeidungsmaßnahme, bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben, eine Bauzeitenregelung (Beginn der Baufeldfreimachung ab 15. August bis Anfang Oktober) und ein Absuchen und Kontrollieren des Plangebietes vor Baubeginn vorzusehen. Die Suche, das Abfangen und Umsetzen von Tieren sind nur von fachlich geeigneten Personen vorzunehmen. Ein (Wieder-)Einwandern von Tieren in die Baufelder ist dann zu verhindern (Amphibienschutzzaun). Vorgefundene Tiere sind nur in Areale umzusetzen, wo kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht und geeignete Lebensräume bestehen.

Die Funktionstüchtigkeit des Schutzzaunes ist durchgehend während der Kontrolltätigkeit bis zum Abschluss der Bauarbeiten aufrechtzuerhalten. Der Schutzzaun hat nachfolgende Anforderungen zu erfüllen: UV- und Witterungsbeständigkeit, blickdicht, reißfest und formstabil, glatte Oberfläche (kein Monofilamentgewebe), lückenloser Fugen- und Bodenschluss, lichte Zaunhöhe > 60 cm. Folie mind. 10 cm tief in den Boden einbinden, das Gewebe darf nicht überkletterbar sein bzw. unterwandert werden, Stabilisierung durch Zaunpfosten, Abstand 2 bis 3 m, Anbringen der Folie auf der Außenseite in Bezug auf das Plangebiet (Holzpfosten können Überkletten werden).

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

6.2. Schutzgebiete und Objekte

Nationale Schutzgebiete

im 1 km Umkreis

LSG L 22b Lewitz - Landkreis Parchim (jetzt Landkreis Ludwigslust-Parchim) südwestlich angrenzend mit dem schmalen Verbindungsband der Stör zwischen dem nördlichen und südlichen Teil.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Natura 2000-Gebiete

keine im 1 km Umkreis

VSG (SPA) DE 2235-402 Name des Gebietes: Schweriner Seen, in 2.000 m Entfernung nordwestlich

GGB (FFH) DE 2535-302 Wälder in der Lewitz, in 2.000 m Entfernung südöstlich

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

gesetzlich geschützte Biotop
im Geltungsbereich
keine

im 50 m Wirkradius

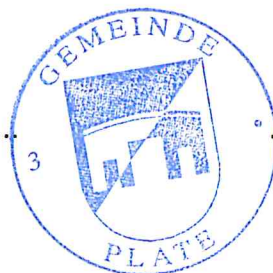
nordwestlich PCH05524 Hecke; Gehölz; Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken (in Natura aber nicht mehr vorhanden)

auf der südlichen Störseite PCH05522 Baumgruppe; frisch-trocken; Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Gemeinde Plate,

17.10.22



R. Baumgärtel

Der Bürgermeister

